

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 München, den 31. Mai 1967

Datum	Inhalt:	Seite
10. 5. 1967	Verordnung über die Errichtung eines Bauamtes Technische Hochschule München und eines Neubauamtes Universitätskliniken München-Großhadern	341
17. 5. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg	342
28. 4. 1967	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Schutz gegen die Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden	343
28. 4. 1967	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (2. DVSoSchG)	344
28. 4. 1967	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern	346
28. 4. 1967	Prüfungsordnung für die Staatliche Fachschule für Geigenbau Mittenwald	346
28. 4. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen	348
12. 5. 1967	Verordnung zur Änderung der Anlage 1 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern	348
19. 4. 1967	Berichtigung des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243)	350
2. 5. 1967	Berichtigung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) vom 28. Oktober 1966 (GVBl. S. 446)	350

**Verordnung
über die Errichtung eines Bauamtes Technische
Hochschule München und eines Neubauamtes
Universitätskliniken München-Großhadern
Vom 10. Mai 1967**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als staatliche Baubehörden der Unterstufe werden in München errichtet:

1. das Bauamt Technische Hochschule,
2. das Neubauamt Universitätskliniken München-Großhadern.

Das Neubauamt ist zuständig für die vom Freistaat Bayern in München-Großhadern zu errichtenden Klinikbauten, medizinischen Institute und sonstigen Lehr- und Forschungseinrichtungen auf medizinischem Gebiet.

§ 2

Die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1963 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe a ist an Stelle von „Universitätsbauämtern“ zu setzen „Hochschulbauämtern“.
2. Abschnitt A Absatz b der Anlage I erhält folgende Fassung:

„b) Hochschulbauämter

Universitätsbauamt München	Gebäude und Anlagen der Universität München, ausgenommen die Universitätskliniken München-Großhadern, für die das Neubauamt, solange es besteht, zuständig ist
Bauamt Technische Hochschule München	Gebäude und Anlagen der Technischen Hochschule München, die in der Landeshauptstadt München und in den Landkreisen München und Fürstenfeldbruck liegen
Universitätsbauamt Würzburg	Gebäude und Anlagen der Universität Würzburg
Universitätsbauamt Erlangen	Gebäude und Anlagen der Universität Erlangen-Nürnberg
Universitätsbauamt Regensburg	Gebäude und Anlagen der Universität Regensburg“

§ 3

Die Verordnung über die Errichtung Staatlicher Bauleitungen im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung vom 20. Juli 1960 (GVBl. S. 144) in der Fassung der Verordnung vom 14. Januar 1965 (GVBl. S. 1) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 10. Mai 1967

**Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Errichtung der Universität Regensburg**

Vom 17. Mai 1967

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer vierten Landesuniversität vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 127) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg vom 18. Dezember 1963 (GVBl. S. 233) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Organe der Universität sind der Rektor, die Akademischen Senate (Kleiner und Großer Senat) und der Kanzler sowie für ihre Bereiche die Kollegien und Dekane der Fakultäten, die Kollegien und die Sprecher der Fachbereiche sowie die Organe der Studentenschaft.

(2) Die Kollegialorgane treten zur Behandlung unaufschiebbarer Angelegenheiten auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen.

(3) Der Kleine Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse einsetzen.“

2. § 3 und § 4 werden aufgehoben.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) der Rektor vertritt die Universität. Dem Rektor steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein Kanzler zur Seite.

(2) Der Rektor ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Kanzlers und dessen Vertreters. Er ist Dienstvorgesetzter der wissenschaftlichen Dienstkräfte; Art. 6 des Hochschullehrergesetzes bleibt unberührt.

(3) Der Kanzler ist der leitende Beamte der Universitätsverwaltung. Er führt die Verwaltung der Universität im Rahmen der staatlichen Vorschriften im Auftrag des Rektors und nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe der Universität, die diese in ihrer gesetz- und satzungsmäßigen Zuständigkeit fassen. Ihm können vom Rektor nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten Weisungen erteilt werden.

(4) Der Kanzler wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit der Universität ernannt. Hierfür werden von der Universität Vorschläge vorgelegt. Zum Kanzler kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt. Im Falle einer beabsichtigten Abberufung des Kanzlers handelt der Staatsminister für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Universität. Für den ständigen Vertreter des Kanzlers gelten Satz 1 bis Satz 4 entsprechend.

(5) Der Kanzler vollzieht als Sachbearbeiter des Haushalts den staatlichen und den Körperschaftshaushalt. Er ist Dienstvorgesetzter der nichtwissenschaftlichen Dienstkräfte.

(6) Der Kanzler ist berechtigt, an allen Sitzungen der Akademischen Senate mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann zuständige Sachbearbeiter beiziehen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Universitätsbibliothek ist eine der gesamten Universität dienende Einrichtung.

(2) Sie gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Teilbibliotheken der Fachbereiche und Zentralinstitute.

(3) Der Bibliotheksdirektor leitet die gesamte Bibliotheksverwaltung; § 5 bleibt unberührt.

(4) Die Teilbibliotheken werden durch das Personal der Universitätsbibliothek fachlich verwaltet und von den Fachreferenten der Universitätsbibliothek geleitet.

(5) Die Beschaffung der Bücher erfolgt durch die Universitätsbibliothek.

(6) Die Titelauswahl für die Bestände der Teilbibliotheken erfolgt durch Kommissionen, die aus Lehrstuhlinhabern und den zuständigen Fachreferenten der Universitätsbibliothek bestehen.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Universität wird in fünf Fakultäten gegliedert:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
3. Medizinische Fakultät
4. Philosophische Fakultät
5. Naturwissenschaftliche Fakultät.

(2) Die Fakultäten erfüllen nach Maßgabe der Satzung der Universität für ihren Bereich die Aufgaben der Universität und koordinieren die Tätigkeit der Fachbereiche.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 5 genannten Fakultäten gliedern sich in folgende Fachbereiche:

1. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:
 - a) Fachbereich Rechtswissenschaft
 - b) Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
2. Medizinische Fakultät:
 - a) Fachbereich Theoretische Medizin
 - b) Fachbereich Klinische Medizin
 - c) Fachbereich Zahnmedizin
3. Philosophische Fakultät:
 - a) Fachbereich Philosophie, Psychologie, Pädagogik
 - b) Fachbereich Geschichte, Gesellschaft, Politik
 - c) Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften
4. Naturwissenschaftliche Fakultät:
 - a) Fachbereich Mathematik
 - b) Fachbereich Physik
 - c) Fachbereich Chemie
 - d) Fachbereich Biologie
 - e) Fachbereich Geowissenschaft.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Einheiten für Forschung und/oder Lehre sind die Lehrstühle, die Forschergruppen, die Fachbereiche, die Fachkommissionen und die Zentralinstitute.

(2) Jeder Lehrstuhl gehört einem Fachbereich an. Jeder Lehrstuhlinhaber kann in einem anderen Fachbereich eine Zweitmitgliedschaft erwerben. Die sich aus der Zweitmitgliedschaft ergebenden Rechte werden durch Satzung geregelt. Für besondere Forschungsvorhaben können sich innerhalb eines Fachbereichs einzelne Lehrstuhlinhaber zu Forschergruppen zusammenschließen; den Forschergruppen können auch Lehrstuhlinhaber anderer Fachbereiche angehören.

(3) Die Forschung wird innerhalb des Fachbereichs von den Lehrstuhlinhabern und Forscher-

gruppen mit Hilfe der Sach- und Personalmittel der Grundaussstattung der Lehrstühle betrieben. Die dem Fachbereich übertragenen Sach- und Personalmittel können Lehrstuhlinhabern und Forschergruppen für besondere Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Fachbereiche tragen die Verantwortung für die Erfüllung von Forschungsaufgaben und die vollständige Durchführung des akademischen Unterrichts. Soweit in einer Fakultät keine Fachbereiche bestehen, obliegen diese Aufgaben der Fakultät.

(5) Die Fachkommissionen haben die Aufgabe, die akademischen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Richtlinien für die Durchführung der Lehrveranstaltungen auszuarbeiten.

(6) Zentralinstitute sind organisatorisch außerhalb der Fakultäten und Fachbereiche stehende Einrichtungen. Sie werden vor allem in der Forschung tätig. In ihrem Arbeitsbereich nehmen sie auch Lehrfunktionen wahr. Ein Zentralinstitut kann errichtet werden, wenn umfassende wissenschaftliche, über einen Fachbereich hinausgreifende Fragen vorliegen, deren Bearbeitung einen vieljährigen Zeitraum erfordert und die nicht von einzelnen Lehrstühlen oder Forschergruppen gelöst werden können. Mitglieder der Zentralinstitute können die Mitglieder des Lehrkörpers und die wissenschaftlichen Mitarbeiter sein.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Satzung der Universität, die Satzungen der Fakultäten und Fachbereiche, die Wahlordnungen, die Habilitations-, Promotions-, Studien- und akademischen Prüfungsordnungen, die Studentenschaftssatzung und die Disziplinarordnung für die Studierenden bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Bis zur Bildung des Kleinen Senats werden die Interessen der Universität durch das von der Bayerischen Staatsregierung berufene Kuratorium vertreten.

(2) Eine den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende vorläufige Satzung der Universität, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen vorläufigen Wahlordnungen und die vorläufige Studentenschaftssatzung erläßt nach Vorschlägen des Kuratoriums das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Aufgaben des Kuratoriums nach Satz 1 gehen nach Bildung des Kleinen Senats auf diesen über.“

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus setzt nach Vorschlägen des Kuratoriums Berufungsausschüsse für die noch nicht errichteten Fakultäten oder Fachbereiche ein. Ein Fachbereich ist errichtet, sobald drei Lehrstuhlinhaber dieses Fachbereichs ernannt sind; gleiches gilt für Fakultäten, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind. Die Aufgaben des Kuratoriums nach Satz 1 gehen nach Bildung des Kleinen Senats auf diesen über.

(2) Mitglied der Berufungsausschüsse kann werden, wer dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik angehört. Jeder Lehrstuhlinhaber der Universität ist vom Tag seiner Ernennung an Mitglied des seinem Fachgebiet entsprechenden Berufungsausschusses.

(3) Sobald in einem Fachbereich die Vorschlagslisten für die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als erste Aufbaustufe bestimmte Zahl von Lehrstühlen vorliegen und drei Lehrstuhlinhaber dieses Fachbereichs ernannt sind, ist der nach Absatz 1 für diesen Fachbereich eingesetzte Berufungsausschuß aufgelöst; entsprechendes gilt für Berufungsausschüsse solcher Fakultäten, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind.

(4) Für jeden zu besetzenden Lehrstuhl ist eine Vorschlagsliste vorzulegen. Die Vorschlagsliste hat mindestens drei Namen zu enthalten; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Ausnahmen zulassen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus holt die Stellungnahme des Kuratoriums zu dieser Vorschlagsliste ein. Die Aufgaben des Kuratoriums nach Satz 3 gehen nach Bildung des Kleinen Senats auf diesen über.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1967 in Kraft.

München, den 17. Mai 1967

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 20 vom 19. Mai 1967 bekanntgemacht.

Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnung zum Schutz gegen die Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden

Vom 28. April 1967

Auf Grund des § 18 und der §§ 20 Abs. 2, 21 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des Bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung zum Schutze gegen die Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden vom 13. März 1964 (GVBl. S. 70), geändert durch die Landesverordnung vom 20. April 1966 (GVBl. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird an Stelle von „2 Monate“ gesetzt „am 1. Februar des laufenden Jahres“;

2. in § 2 wird

a) in Nr. 2 Buchstabe a an Stelle von „20 km“ „10 km“ gesetzt,

b) in Nr. 3 Buchstabe b der Nebensatz wie folgt gefaßt: „in der und deren Nachbargemeinden seit 40 Tagen keine Schweinepest und ansteckende Schweinelähme aufgetreten ist“, und

c) der Nr. 4. folgender Satz angefügt:

„Ferner muß die Seuche mindestens 4 Wochen vor dem Auftrieb erloschen gewesen sein.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1967 in Kraft. Sie gilt bis 31. März 1970.

München, den 28. April 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 1967 bekanntgemacht.

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Er-
richtung und den Betrieb von Sonderschulen
(2. DVSoSchG)**

Vom 28. April 1967

Auf Grund des Art. 13 Nr. 6 und Nr. 7 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen vom 25. Juni 1965 — SoSchG — (GVBl. S. 93) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Voraussetzungen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Gewährung des Zuschusses nach Art. 9 und Art. 10 SoSchG setzt voraus, daß

1. das Kind in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht ist (Heimunterbringung) oder in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei den Eltern oder einem Elternteil (Familienunterbringung),
2. der Ort der Heim- oder Familienunterbringung unbeschadet des Abs. 2 in Bayern liegt,
3. die Heim- oder Familienunterbringung dem Kind entweder die Erfüllung der Sonderschulpflicht oder den Besuch von Einrichtungen im Sinne des Art. 3 SoSchG ermöglicht und
4. sich das Kind bereits vor Beginn der Heim- oder Familienunterbringung nicht nur vorübergehend in Bayern aufhielt.

(2) Liegt der Ort der Heim- oder Familienunterbringung nicht in Bayern, so ist der Zuschuß nach Maßgabe der sonstigen Voraussetzungen zu gewähren, wenn eine Heimunterbringung in einem Ort in Bayern höhere Kosten erfordern würde oder wenn eine Heimunterbringung in einem geeigneten Heim in Bayern nicht möglich oder wegen in der Person des Kindes liegenden Gründen nicht zumutbar ist oder wenn vom Ort der Familienunterbringung aus eine in Bayern gelegene Sonderschule oder Einrichtung im Sinne des Art. 3 SoSchG besucht wird.

§ 2

Heime und ähnliche Einrichtungen

Heime sind Einrichtungen, in denen Kinder regelmäßig betreut werden und Unterkunft erhalten. Ähnliche Einrichtungen sind Tagesstätten oder Einrichtungen, in denen Kinder nur tagsüber betreut werden und Unterkunft erhalten.

§ 3

Betriebsrechnung

(1) Nach Überprüfung der Betriebsrechnung des Heims oder der ähnlichen Einrichtung entscheidet die Regierung, welcher Kostenbetrag auf den einzelnen Heimplatz entfällt (Heimplatzkosten).

(2) Die Entscheidung der Regierung beruht auf dem Selbstkostennachweis des Heimes oder der ähnlichen Einrichtung; dem Träger des Heimes oder der ähnlichen Einrichtung bleibt unbenommen, nur einen Teil der Selbstkosten der Betriebsrechnung zugrunde zu legen. Kosten für einen mit dem Heim verbundenen Nebenbetrieb oder eine mit dem Heim verbundene Sonderschule bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Regierung kann der kostenrechnerischen Überprüfung die Entscheidung der zuständigen Pflegesatzkommission zugrunde legen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1—3 und des § 4 finden auf die Landesblindenanstalt, die Landestaubstummenanstalt und die Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche keine Anwendung. Die Heimplatzkosten dieser Anstalten werden durch Rechtsverordnung gemäß Art. 25 Kostengesetz geregelt.

§ 4

Verfahren der Prüfung der Betriebsrechnung

(1) Örtlich zuständig für die Prüfung der Betriebsrechnung ist die Regierung, in deren Bezirk sich das Heim oder die ähnliche Einrichtung befindet.

(2) Anträge auf Prüfung der Betriebsrechnung sind jährlich entweder zum 1. Oktober mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr oder zum 1. April mit Wirkung für den Zeitraum vom 1. Juli dieses Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres zu stellen.

(3) Der Antrag hat die für den Selbstkostennachweis bedeutsamen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

§ 5

Zuschläge, Bettengeld

(1) Der Zuschuß umfaßt auch ein angemessenes Taschengeld, Fahrtkosten für übliche Familienheimfahrten, Aufwendungen für Lernmittel und sonstige durch den Zuschuß nicht abgoltene notwendige Kosten in dem Umfang, wie entsprechende Leistungen von den Trägern der Sozialhilfe und der Jugendhilfe als Zuschläge zum Pflegesatz gewährt werden.

(2) Bei Abwesenheit des Kindes aus dem Heim oder der ähnlichen Einrichtung wird Bettengeld nach den Grundsätzen und in der gleichen Höhe gewährt, wie es von den Trägern der Sozialhilfe und der Jugendhilfe geleistet wird.

§ 6

Teilweise Kostentragung nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG)

Wird zu den Kosten der Heim- oder Familienunterbringung nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ein Kostenbeitrag verlangt oder werden die Kosten nicht in vollem Umfang getragen, weil dem Schuldner (Art. 9 Abs. 2 SoSchG) die Aufbringung eines Teiles der Kosten zuzumuten ist, so ist der Zuschuß in Höhe dieses Teils, abzüglich der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Kosten (§ 7 Satz 2) zu gewähren.

§ 7

Betrag der häuslichen Ersparnisse

Als Kosten, die durch die Heimunterbringung oder Familienunterbringung des Kindes für den häuslichen Lebensunterhalt erfahrungsgemäß erspart werden (Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 SoSchG), gelten 85 v. H. des für das Kind maßgebenden Mindestbetrags für die Regelsätze nach § 22 Abs. 2 BSHG, der durch das Staatsministerium des Innern nach Art. 16 Satz 2 AGBSHG bestimmt ist. Der Betrag darf jedoch den Satz nicht übersteigen, der als Haushaltsersparnis der Entscheidung über die Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Jugendwohlfahrtsgesetz zugrunde gelegt wurde.

§ 8

Einkommensgrenze

(1) Für den Begriff des Einkommens (Art. 9 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 2 SoSchG) sind die §§ 76, 77, 78 BSHG und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden (Nettoeinkommen).

(2) Der Zuschuß vermindert sich, wenn das monatliche Nettoeinkommen jedes Unterhaltsverpflichteten, bei zusammenlebenden Ehegatten deren Nettoeinkommen einen Höchstbetrag überschreitet, der sich zusammensetzt aus

1. einem Grundbetrag von monatlich 1000,— DM,
 2. den Kosten der Unterkunft bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 400,— DM.
- Für Haushaltsangehörige, für die Unterhaltsverpflichteten Familienzu-

schläge nach Nummer 3 nicht anerkannt werden, vermindern sich die Kosten der Unterkunft um den Mietanteil dieser Personen. Bei Berechnung der Anteile sind Personen im Alter von 14 und mehr Jahren mit zwei Teilen und Personen unter 14 Jahren mit einem Teil anzusetzen.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3. einem Familienzuschlag von | 200,— DM |
| für den nicht getrennt lebenden Ehegatten sowie von je | 100,— DM |
| für das sonderschulpflichtige Kind und für jede weitere von den Unterhaltsverpflichteten überwiegend unterhaltene Person. | |

Von dem diese Grenze übersteigenden Teil der Nettoeinkommen sind 50 v. H. als zumutbare Eigenleistung anzurechnen.

§ 9

Verwertbares Vermögen

(1) Die Gewährung des Zuschusses ist wegen des Vermögens der Schuldner der Unterbringungskosten ungerechtfertigt (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Satz 2 SoSchG), wenn und solange die Vermögen des im Heim, in einer ähnlichen Einrichtung oder einer Familie untergebrachten Kindes und seiner Unterhaltsverpflichteten über die in § 88 BSHG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung bezeichneten Vermögensteile hinaus insgesamt einen Freibetrag übersteigen, der sich zusammensetzt aus

1. 35 000,— DM für das Kind und seine Eltern, auch wenn diese nicht mehr leben,
2. 10 000,— DM für jeden Unterhaltsverpflichteten außer den Eltern, sofern nicht gemäß § 10 davon abgesehen wird, ihn in Anspruch zu nehmen,
3. 10 000,— DM für jede von den Eltern, einem Elternteil oder einem Unterhaltsverpflichteten, für den nach Nummer 2 Freibetrag gewährt wird, überwiegend zu unterhaltende Person.

(2) Das Vermögen wird nach dem Verkehrswert berechnet.

§ 10

Besondere Härte

Kommen als Schuldner der Unterbringungskosten andere Unterhaltsverpflichtete als die Eltern in Betracht, kann davon abgesehen werden, sie in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde. Insoweit gelten die zu § 91 Abs. 3 BSHG maßgebenden Grundsätze entsprechend.

§ 11

Unvertretbare Mehrkosten

Bei der Entscheidung, ob durch den Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Sonderschule unvertretbare Mehrkosten (Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 Abs. 2 SoSchG) entstehen, sind alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Aufnahmefähigkeit der Heime und das Recht der Eltern, die Grundrichtung der Erziehung zu bestimmen, angemessen zu berücksichtigen.

§ 12

Mindestbetrag und Beginn der Zuschußgewährung

(1) Ein Zuschuß unter zehn Deutsche Mark im Monat wird nicht gewährt. Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(2) Der Zuschuß wird unbeschadet des § 19 Abs. 2 für den Zeitraum vom Beginn des Monats der Antragstellung an gewährt.

§ 13

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses kann vom gesetzlichen Vertreter des Kindes oder von einem Unterhaltsverpflichteten oder vom Träger des Heims oder der ähnlichen Einrichtung bei der Bewilligungsstelle (§ 14) gestellt werden. Er kann auch bei einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Kreisverwaltungsbehörde, die nicht Bewilligungsstelle ist, gestellt werden; der Antrag ist unverzüglich an die Bewilligungsstelle weiterzuleiten.

(2) Ein Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe oder Jugendhilfe gilt auch als Antrag nach Absatz 1.

§ 14

Bewilligungsstelle

Sachlich und örtlich zuständig für die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses (Bewilligungsstelle) ist im Auftrag des Staates diejenige Körperschaft, die im Einzelfall für die Heim- oder Familienunterbringung des Kindes Sozialhilfe oder Jugendhilfe zu gewähren hat oder zu gewähren hätte, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe erfüllt wären. Sie bleibt auch zuständig, wenn das Kind in ein Heim, eine ähnliche Einrichtung oder in eine Familie außerhalb Bayerns aufgenommen wird.

§ 15

Sachverhaltsermittlung

(1) Die Unterhaltsverpflichteten haben der Bewilligungsbehörde alle zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

(2) Die Bewilligungsstellen sind befugt, von Behörden sowie im Falle der Heimunterbringung vom Heimträger, im Falle der Familienunterbringung von den das Kind aufzunehmenden Personen Auskunft zu verlangen, soweit es die Durchführung des Sondergesetzes oder dieser Verordnung erfordert und nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 17

Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller und dem Träger des Heims oder der ähnlichen Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Änderungen

(1) Endet die Heim- oder Familienunterbringung des Kindes, so haben die gesetzlichen Vertreter dies der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Diese verfügt die Einstellung des Zuschusses.

(2) Die gesetzlichen Vertreter des Kindes haben auch andere Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung oder die Höhe des Zuschusses maßgeblich sind, der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Muß im Falle des § 6 wegen Änderung der Tatsachen, die für die Hilfe maßgebend sind, eine Abänderung des Bescheides über die Sozialhilfe oder Jugendhilfe getroffen werden, so nimmt die Bewilligungsstelle eine notwendig gewordene Änderung in der Gewährung des Zuschusses von Amts wegen vor.

§ 18

Auszahlung der Zuschüsse

(1) Bei Heimunterbringung des Kindes wird der Zuschuß unbeschadet des Absatzes 2 auf Veranlassung der Bewilligungsstelle an den Träger des Heims oder der ähnlichen Einrichtung ausgezahlt. Dieser ist verpflichtet, Leistungen nach § 5 Abs. 1 zugunsten des Kindes zu verwenden.

(2) Haben das Kind und seine Unterhaltspflichtigen gemäß § 43 Satz 2 BSHG oder § 85 Abs. 1 Satz 2 JWG für die Heimunterbringung einen Kostenbeitrag an den Träger der Sozialhilfe oder Jugendhilfe zu leisten, so wird der gemäß § 6 zu gewährende Zuschuß von der Bewilligungsstelle zugunsten der Sozialhilfe oder Jugendhilfe vereinnahmt.

(3) Bei Familienunterbringung wird der Zuschuß von der Bewilligungsstelle an den gesetzlichen Vertreter des Kindes oder auf dessen schriftliche Erklärung an die Personen ausgezahlt, die das Kind aufgenommen haben; ist das Kind im Wege der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung untergebracht, so gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Die Zuschüsse werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, rückwirkend ab 1. Januar 1966 gewährt. Die für die Zeit bis zum Ende des Schuljahres 1965/66 zustehenden Zuschüsse werden, wenn das Kind nicht mehr in dem damals besuchten Heim oder der ähnlichen Einrichtung untergebracht ist, durch die Bewilligungsstellen an die Unterhaltspflichtigen unmittelbar ausgezahlt.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 2 können Anträge mit Wirkung für den nach dem 1. Januar 1966 liegenden Zeitraum des Schuljahres 1965/66 und für das Schuljahr 1966/67 bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

(3) Die Überprüfung der Betriebsrechnung ist erstmals binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu den in § 4 Abs. 2 genannten Terminen zu beantragen. Bis zur erstmaligen Überprüfung der Betriebsrechnung durch die Regierung gilt der vom Träger des Heimes oder der ähnlichen Einrichtung tatsächlich festgelegte Kostenbetrag als auf den Heimplatz entfallende Kosten (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 SoSchG).

(4) Diese Verordnung tritt unbeschadet des Absatzes 1 am 1. Juni 1967 in Kraft.

München, den 28. April 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern

Vom 28. April 1967

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. November 1966 (GVBl. S. 467) wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils in Satz 2 vor dem Wort „Drei“ das Wort „Mindestens“ eingefügt.
2. § 32 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
„Es werden jeweils mindestens drei Themen zur Wahl gestellt.“
3. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchst. a) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Es werden jeweils mindestens drei Themen zur Wahl gestellt“;

- b) in Nummer 1 Buchst. b) Satz 2 wird vor dem Wort „Vier“ das Wort „Mindestens“ eingefügt;
- c) in Nummer 2 Buchst. a) und Buchst. b) sowie in Nr. 3 Buchst. a) und Buchst. b) wird jeweils in Satz 2 vor dem Wort „Drei“ das Wort „Mindestens“ eingefügt.

4. § 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchst. a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es werden mehrere Themen zur Wahl gestellt, davon mindestens je zwei aus dem Gebiet der physischen Erdkunde und aus dem Gebiet der Kulturgeographie“;

- b) in Nummer 1 Buchst. b) Satz 2 wird vor dem Wort „Vier“ das Wort „Mindestens“ eingefügt;
- c) Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es werden mindestens vier Themen zur Wahl gestellt, davon mindestens zwei über Mitteleuropa.“

5. In § 44 Abs. 7 Nr. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Drei“ das Wort „Mindestens“ eingefügt.

6. In § 45 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „vier“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

7. In § 46 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils in Satz 2 vor dem Wort „Vier“ das Wort „Mindestens“ eingefügt.

8. In § 48 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils in Satz 2 vor dem Wort „Drei“ das Wort „Mindestens“ eingefügt.

9. In § 18 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

10. § 23 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei den Fächerverbindungen mit Wirtschaftswissenschaften wird die Note für Wirtschaftswissenschaften doppelt, die Note im anderen Fach einfach gewertet.“

11. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Nr. 2 Satz 1 wird der Satzteil „und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“ gestrichen.
- b) Absatz 8 Nr. 2 Buchst. d) entfällt.

§ 2

1. § 1 Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 10 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1967 in Kraft.

2. § 1 Nr. 9 und Nr. 11 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

3. § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in der Fassung von § 1 Nr. 10 dieser Verordnung tritt am 31. Dezember 1969 außer Kraft.

München, den 28. April 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 20 vom 19. Mai 1967 bekanntgemacht.

Prüfungsordnung für die Staatliche Fachschule für Geigenbau Mittenwald

Vom 28. April 1967

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Art. 71 des Volksschulgesetzes (VoSch) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) In der Abschlußprüfung hat der Geigenbauschüler nachzuweisen:

1. die Fähigkeit, alle handwerklichen Verrichtungen mit genügender Sicherheit vorzunehmen,
2. die nötigen Fachkenntnisse über den Wert, die Beschaffenheit, die Behandlung und die Verwendung der Roh- und Hilfsstoffe,
3. Vertrautheit mit dem in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschule vermittelten Lehrstoff.

(2) Die Abschlußprüfung ist die Vorstufe zur Meisterprüfung und damit zur späteren Erlaubnis zur Selbständigmachung.

§ 2

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Bewerber hat spätestens 12 Wochen vor dem Beginn der Prüfung ein Zulassungsgesuch bei der Schule einzureichen. Das Gesuch hat Wünsche über das anzufertigende Gesellenstück (Geige, Bratsche, Cello, Gambe usw.) zu enthalten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein vom Schüler selbst verfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. alle während der Ausbildungszeit geführten Werkstattwochenberichtshefte.

(3) Die Werkstattwochenberichtshefte werden von den Fachlehrern auf Vollständigkeit der Eintragungen vorgeprüft und den Bewerbern zur Weiterführung zurückgegeben.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer 3 $\frac{1}{2}$ Jahre der Schule als ordentlicher Schüler angehört und ein ordnungsmäßiges Zulassungsgesuch eingereicht hat.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission spricht die Zulassungen zur Prüfung aus und teilt sie den Bewerbern mit.

(3) Die Zulassung zur Prüfung kann auf Antrag des Vorsitzenden durch einstimmigen Beschluß des Lehrerrats abgelehnt werden, wenn nicht zu erwarten ist, daß der Bewerber die Prüfung bestehen wird.

(4) Der Prüfling erhält rechtzeitig die Mitteilung, welches Gesellenstück er anzufertigen hat.

(5) Die Erhebung der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule für Geigenbau in Mittenwald und der Staatlichen Fachschule für Stickerei und Konfektion in Naila vom 10. Juli 1963 (GVBl. S. 164) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen und theoretischen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Im praktischen Teil

- a) Geigenbau bestehend aus den Disziplinen Anfertigung des Gesellenstücks mit Formbrett oder frei gebaut, unlackiert, Lackieren einer sonnengebräunten Geige, Arbeitsprobe am Prüfungstag.
Alle praktischen Arbeiten sind in den entsprechenden Werkstätten der Schule während der Unterrichtsstunden auszuführen. Für die Anfertigung des Gesellenstücks wird eine Frist von 6 Wochen eingeräumt. Bei Anfertigung eines Cellos oder einer Gambe beträgt die Frist 8 bis 10 Wochen;

b) Fachzeichnen (Anfertigung einer Werkzeichnung des Gesellenstücks).

2. Im theoretischen Teil

a) schriftlich

aa) Aufsatz über ein gegebenes Thema aus einem der folgenden Fachgebiete der Geigenbauteorie:

Holzkunde,
Aufbau und Funktion der einzelnen Teile der Geige,
Lackkunde,
Geschichte des Geigenbaues,
Werkzeugkunde,
Allgemeine Materialkunde,
Fertigstellung und Beurteilung der Geige,
Reparatur;
der Aufsatz ist während der Unterrichtsstunden als Klausurarbeit zu fertigen;

bb) Akustik;

cc) Musikkunde (Musikgeschichte, Instrumentenkunde);

dd) die allgemeinbildenden Fächer der Berufsschule (Deutsch, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Staatsbürgerkunde).

Die Arbeiten zu bb) bis dd) werden in der Regel vor Beginn der praktischen Arbeiten geschrieben.

b) mündlich

Fragen aus folgenden Gebieten der Geigenbauteorie:

Holzkunde (Materialprobe),
Aufbau und Funktion der einzelnen Teile der Geige,
Lackkunde,
Geschichte des Geigenbaues,
Werkzeugkunde,
Allgemeine Materialkunde,
Fertigstellung und Beurteilung der Geige,
Reparatur,
Zeichnung lesen,
einschließlich Fragen aus der Kunstgeschichte.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Prüfling ca. 30 Minuten, auch wenn die Prüflinge in Gruppen geprüft werden.

(4) Im Rahmen der Prüfung wird auch die Führung der Wochenberichtshefte bewertet. Der Prüfling hat drei Tage vor der Prüfung alle von ihm an der Schule geführten Wochenberichtshefte abgeschlossen vorzulegen, ferner die Zeichenmappe mit den Fach- und Freihandzeichnungen des letzten Jahres.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der Schule, im Falle seiner Verhinderung aus seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, sowie drei weiteren vom Direktor vor der Prüfung zu bestimmenden Lehrern der Schule und einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu bestimmenden Vertreter des Geigenbaus, für den der Landesinnungsverband des bayerischen Musikinstrumentenmacherhandwerks Vorschläge machen kann.

(2) Die Prüfungskommission ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht durch diese Prüfungsordnung dem Vorsitzenden, dem Lehrerrat oder den einzelnen Prüfern übertragen werden.

(3) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(5) Über den Ablauf der Prüfung fertigt der Vorsitzende eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.

(6) An der Prüfung kann ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder einer vom Ministerium beauftragten Behörde teilnehmen.

§ 6

Noten

(1) Für die Fächer

- a) Geigenbau (Gesellenstück einschließlich Lackieren),
 - b) Arbeitsprobe,
 - c) Fachzeichnen,
 - d) Geigenbautheorie schriftlich,
 - e) Geigenbautheorie mündlich,
 - f) Akustik,
 - g) Musikkunde,
 - h) Führung der Wochenberichtshefte,
- sowie für die allgemeinbildenden Fächer werden Einzelnoten gegeben, und zwar in den Fächern Fachzeichnen, Geigenbautheorie schriftlich, Akustik und Musikkunde (Buchstaben c, d, f, g) und in den allgemeinbildenden Fächern durch den jeweiligen Fachlehrer, der diese Fächer im letzten Jahr unterrichtet hat, für die Führung der Wochenberichtshefte (Buchstabe h) durch den Direktor und den Fachlehrer gemeinsam und für die übrigen Fächer durch die Prüfungskommission.

(2) Zur Bildung einer Einzelnote werden in den Fächern Geigenbau (Gesellenstück), Arbeitsprobe und Geigenbautheorie mündlich (Absatz 1 Buchstaben a, b und e) die Einzelbewertungen zusammengezählt und durch fünf geteilt.

(3) Notenstufen für die Einzelbewertungen sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend.

(4) Notenstufen für die einzelnen Noten sind:

- 1,0 — 1,50 = sehr gut
- 1,51 — 2,50 = gut
- 2,51 — 3,50 = befriedigend
- 3,51 — 4,50 = ausreichend
- 4,51 — 5,50 = mangelhaft
- 5,51 — 6,00 = ungenügend.

(5) Aus den Einzelnoten für die Fächer Geigenbautheorie schriftlich und Geigenbautheorie mündlich wird für das Zeugnis durch Addierung und Teilung durch zwei eine Note für Geigenbautheorie gebildet. Aus den Einzelnoten für die Fächer Geigenbau (Gesellenstück) und Arbeitsprobe wird eine Note für Geigenbau gebildet, indem zu der Einzelnote für die Arbeitsprobe die Einzelnote für Geigenbau (Gesellenstück) zweimal dazugezählt und die sich ergebende Summe durch drei geteilt wird.

(6) Aus den Einzelnoten des praktischen Teils (Absatz 1 Buchst. a bis c) wird eine Gesamtnote für den praktischen Teil gebildet, indem zu der Note für Fachzeichnen (Absatz 1 Buchst. c) die Note für Geigenbau (Absatz 5 Satz 2) zweimal dazugezählt und die sich ergebende Summe durch drei geteilt wird. Aus den Einzelnoten des theoretischen Teils (Absatz 5 Satz 1, Absatz 1 Buchst. f bis h) und der allgemeinbildenden Fächer (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a dd) werden zwei Gesamtnoten durch Addition der Einzelnoten und Teilung durch die Zahl der Fächer gebildet. Für die Gesamtnoten gelten die gleichen Notenstufen wie für die Einzelnoten.

(7) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote für den praktischen oder für den theoretischen Teil oder die Einzelnote für die Anfertigung des Gesellenstücks schlechter als 4,50 ist.

(8) In das Zeugnis werden auch die Jahresnoten aus den Fächern Instrumentalspiel und Kunsterziehung (einschließlich Freihandzeichnen) aufgenommen.

§ 7

Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis, dem die Wirkung über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt ist (§ 40 der Handwerksordnung vom 17. September 1953, BGBl. I, S. 1411).

(2) Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und den Beisitzern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 8

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist außer in dem Falle des § 6 Abs. 7 nicht bestanden bei Unterschleif des Prüflings.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie beim nächsten Termin wiederholen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.
München, den 28. April 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. H u b e r, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezüchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlag-schulen

Vom 28. April 1967

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezüchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlag-schulen vom 29. April 1960 (GVBl. S. 80) geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1961 (GVBl. 1962 S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pferdezüchtinspektionen bestehen in München für den Regierungsbezirk Oberbayern, Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben, Landshut für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz, Ansbach für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.
München, den 28. April 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Anlage 1 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern

Vom 12. Mai 1967

Auf Grund des § 2 Abs. IV Satz 5 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern — HKRV — vom 28. März 1957 (GVBl. S. 53) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage 1 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern — HKRV — vom 28. März 1957 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. Änderungen im Einzelplan 0:

- a) Bei den Haushaltsstellen 02.41, 02.42, 02.43 und 02.441 wird je das Wort „Notstandsbeihilfen“ in „Beihilfen“ geändert.
- b) In Abschnitt 02 wird die Haushaltsstelle „02.521 Umlage an Verwaltungszweckverband“ eingefügt.

2. Änderungen im Einzelplan 1:

- a) Die Haushaltsstelle 13.071 ist zu streichen.
- b) Bei den Einnahmen und bei den Ausgaben ist folgender Abschnitt 14 einzufügen:
„Abschnitt 14: Zivilschutz“

3. Änderungen im Einzelplan 2:

- a) Bei der Haushaltsstelle 21.071 wird nach dem Wort „Staates“ angefügt:
„(z. B. für Lernmittel, Schulbusse und Schuldendienst)“.
- b) Bei den Haushaltsstellen 21.077 und 24.077 werden je das Komma und die Worte „soweit kein Schulverband vorliegt“ gestrichen.
- c) Die Haushaltsstellen 21.11 und 24.11 werden gestrichen.
- d) Bei den Haushaltsstellen 21.521 und 24.521 wird das Wort „Beiträge“ bzw. „Beitrag“ je durch „Umlage“ ersetzt.
- e) Bei Haushaltsstelle 21.63 werden vor dem Wort „usw.“ ein Komma und die Worte „Sachbedarf der Lehrkräfte“ eingefügt.
- f) Neu eingefügt wird die Haushaltsstelle 21.69 „Unterhaltung des Schulbusses“.
- g) Bei Haushaltsstelle 21.98 wird nach dem Wort „Vermögen“ angefügt: „(z. B. Ankauf eines Schulbusses)“.
- h) Der Abschnitt 22 erhält bei den Einnahmen und Ausgaben die Überschrift „Realschulen“.
- i) Im Abschnitt 24 wird bei den Ausgaben die Haushaltsstelle „24.513 Beitrag an die Kreisberufsschule“ eingefügt.

4. Änderungen im Einzelplan 4:

- a) Der Einzelplan 4 erhält folgende Überschrift:
„Soziale Sicherung“.
- b) Der Abschnitt 41 erhält bei den Einnahmen und Ausgaben folgende Überschrift:
„Soziale Leistungen“.
- c) Im Abschnitt 41 werden bei den Einnahmen die Haushaltsstelle „41.23 Spenden und andere Einnahmen“ und bei den Ausgaben die Haushaltsstelle „41.58 Geldzuwendungen außerhalb der Sozialhilfe“ eingefügt. Die anderen Haushaltsstellen entfallen.
- d) Die seither vorgesehenen Abschnitte 43, 45 und 46 werden gestrichen.
- e) Es wird ein neuer Abschnitt 45 „Jugendhilfe“ eingefügt und auf der Ausgabenseite die Haushaltsstelle „451 Ortswaisenrat“ vorgesehen.
- f) Der bisherige Abschnitt 47 „Einrichtungen der Jugendhilfe“ wird Abschnitt 46.

- g) Bei den Ausgaben wird folgender neuer Abschnitt 47 vorgesehen:

„Abschnitt 47: Förderung der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe
47.523 Zuwendungen an Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe
47.63 Allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)“.

5. Änderungen im Einzelplan 5:

- a) Die Überschrift des Einzelplans 5 lautet:
„Gesundheitswesen“.
- b) Bei den Einnahmen wird nach der Haushaltsstelle 501.21 und bei den Ausgaben nach der Haushaltsstelle 501.98 als Überschrift für die folgenden Haushaltsstellen je eingefügt:
„502. ff Übriger Gesundheitsdienst“.
- c) Die seitherige Haushaltsstelle 504.511 und der seitherige Abschnitt 56 werden gestrichen.

6. Änderungen im Einzelplan 6:

- a) Der seitherige Abschnitt 63 wird gestrichen.
- b) Bei den Einnahmen wird im Abschnitt 65 folgende Haushaltsstelle eingefügt:
„65.271 Konzessionsabgabe von gemeindl. Bruttounternehmen“
- c) Bei den Ausgaben werden im Abschnitt 65 folgende Haushaltsstellen eingefügt:
„65.513 Vergütung für die Verwaltungsarbeit des Landkreises anlässlich der Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an Gemeindestraßen
65.521 Kostenersatz an den Straßenunterhaltungsverband“.

7. Änderungen im Einzelplan 7:

- a) Folgende Haushaltsstellen werden bei den Ausgaben im Abschnitt 70 eingefügt:
„702.521 Umlagen an den Zweckverband für Abwasserbeseitigung
704.521 Umlagen an den Zweckverband für Müllbeseitigung
706.521 Umlagen an den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung“.
- b) Im Abschnitt 76 wird bei den Einnahmen an Stelle der bisher vorgesehenen Haushaltsstellen 762.13 und 762.23 folgender Unterabschnitt eingefügt:
„762. Wirtschaftswegen (Feldwege)
762.071 Zuschüsse von Bund und Land
762.073 Zuschüsse von übergeordneten Gemeindeverbänden
762.13 Anliegerbeiträge etc.
762.23 Sonstige Einnahmen
762.29 Zinsen aus Rücklagen
762.33 Entnahmen aus Rücklagen“.
- c) Im Abschnitt 76 wird bei den Ausgaben an Stelle der seither vorgesehenen Haushaltsstelle 762.61 folgender Unterabschnitt eingefügt:
„762. Wirtschaftswegen (Feldwege)
762.521 Umlagen an den Zweckverband für Wirtschaftswegbau
762.61 Instandhaltung einschließlich Wertanschlag der geleisteten Hand- und Spanndienste
762.65 Sächliche Ausgaben
762.88 Anteilbetrag an den a. o. Haushalt
762.89 Zinsen
762.91 Tilgung
762.93 Zuführungen an Rücklagen
762.96 Neu-, Erweiterungs- und Umbauten“.

d) Im Abschnitt 76 wird bei den Einnahmen an Stelle der seither vorgesehenen Haushaltsstelle 763.13 folgender Unterabschnitt eingefügt:

„763. Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
763.13 Umlagen zur Schädlingsbekämpfung
763.23 Sonstige Einnahmen“.

e) Im Abschnitt 76 wird bei den Ausgaben an Stelle der seither vorgesehenen Haushaltsstelle 763.65 folgender Unterabschnitt eingefügt:

„763. Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
763.521 Umlagen an Bodenverbesserungsverbände und Zuschüsse an Flurbereinigungsgenossenschaften
763.523 Zuschüsse an Obstbau-, Weinbau- und sonstige landw. Vereine
763.63 Allgemeine sächliche Ausgaben (Mitgliedsbeiträge)
763.65 Sächliche Zweckausgaben (Schädlingsbekämpfung, Vogelschutzmaßnahmen, Flurbereinigung, Bodenverbesserung usw.)“.

8. Änderungen im Einzelplan 8:

a) Bei den Einnahmen werden im Abschnitt 81 folgende Haushaltsstellen eingefügt:

„811.271 Konzessionsabgaben von Netto- und Fremdunternehmen
815.271 Konzessionsabgaben von Netto- und Fremdunternehmen“.

b) Bei den Ausgaben wird im Abschnitt 81 folgende Haushaltsstelle eingefügt:

„815.521 Umlagen an Wasserversorgungsverbände (nicht Zahlungen für Wasserbezug)“.

c) Bei den Ausgaben wird bei den Haushaltsstellen 811.66 und 815.66 je nach dem Wort „Versicherungen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Konzessionsabgabe“ eingefügt.

9. Änderungen im Einzelplan 9:

a) Der bei der Haushaltsstelle 90.11 in Klammern gesetzte Text bekommt folgende Fassung:

„(Einhebegebühren, Mahngebühren, Säumniszuschläge usw.)“

b) Bei den Haushaltsstellen 96.011 und 96.0151 wird je das Wort „Säumniszuschläge“ gestrichen.

c) Die Haushaltsstelle 96.012 erhält folgende Bezeichnung:

„Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)“.

d) An Stelle der seitherigen Haushaltsstellen 96.0151 und 96.0152 wird folgende Haushaltsstelle eingefügt:

„96.015 Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital“.

e) Die Haushaltsstelle 96.017 wird gestrichen.

f) In Abschnitt 96 wird bei den Verbrauchs- und Aufwandssteuern folgende Einnahmehaushaltsstelle eingefügt:

„96.034 Notgroschen (soweit nicht zweckgebunden)“.

g) Die Haushaltsstelle 96.071 erhält folgende Fassung:

„96.071 Schlüsselzuweisungen und Zuweisungen nach Art. 7 FAG“

h) Die Haushaltsstelle 96.072 erhält folgende Fassung:

„Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG (einschl. Gewerbesteuerausfallvergütungen) und Zuweisung des örtlichen Aufkommens an Grunderwerbsteuer“.

i) Bei der Haushaltsstelle 97.23 wird nach dem Wort „Vorjahre“ eingefügt:

„(nur Ist-Überschüsse der ordentlichen Rechnung)“.

j) Bei der Haushaltsstelle 97.65 wird nach dem Wort „Vorjahre“ eingefügt:

„(nur Ist-Fehlbeträge der ordentlichen Rechnung)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Änderung der Anlage 1 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern vom 3. August 1962 (GVBl. S. 220) aufgehoben.

München, den 12. Mai 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k , Staatsminister

Berichtigungen

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) ist wie folgt zu berichtigen:

1) In Art. 14 a Abs. 5 Satz 2 muß es statt „genannten“ „genannten Personen“ heißen.

2) In Art. 44 Abs. 3 ist hinter dem Wort „bundesrechtliche“ einzufügen: „oder besondere landesrechtliche“.

München, den 19. April 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. R i e d l , Ministerialdirektor

*

In der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) vom 28. Oktober 1966 (GVBl. S. 446) muß es richtig heißen:

a) In § 9 Abs. 2 Satz 2 „... Vorschriften verletzt sind“ statt „... verletzt...“.

b) In § 33 Abs. 1 „Diplomvorprüfung“ statt „Diplomprüfung“.

c) In § 38 Abs. 3 Buchst. c) „Prüfungsteilnehmer“ statt „Prüfungsnehmer“.

d) In § 39 Abs. 4 Buchst. b) „... und dem einfachen Kontrapunkt“ statt „... und des einfachen Kontrapunktes“.

München, den 2. Mai 1967

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Dr. Ludwig H u b e r , Staatsminister

